

Partnerschaftsvertrag "Zusatzqualifikation Höhle" (folgend: ZQ Höhle)

zwischen dem

Kreisjugendring München-Land (folgend: KJR) des BJR (K.d.ö.R.)

vertreten durch den Vorsitzenden des Kreisjugendring München-Land, vertreten durch Elisabeth Ternyik,
Burgweg 10. 82049 Pullach, Geschäftsführerin des Kreisjugendring München-Land

und dem

mVerband der deutschen Höhlen- und Karstforscher e.V. (folgend: VdHK)

vertreten durch Michael Laumanns, Hehner Str. 100, 41069 Mönchengladbach (VdHK-Vorsitzender)

Dieser Partnerschaftsvertrag regelt die Verpflichtungen, die sich für den VdHK, seine bestellten Ausbilder und die Jugendbildungsstätte des KJR aus der Durchführung der ZQ Höhle durch den Kreisjugendring München-Land ergeben. Anlagen sind Bestandteil dieses Partnerschaftsvertrages.

Anlagen: Verbandsethik / Muster des Zertifikates / Lehrplan

Zielsetzung der ZQ Höhle

Die ZQ Höhle befähigt Pädagogen, unter Gesichtspunkten des Karst- und Höhlenschutzes, der Verbandsethik (siehe Anlage), der wissenschaftlichen Höhlenkunde und der Erlebnispädagogik Gruppen unter Beachtung der notwendigen Sicherheit in einfache Höhlen zu führen und solche Höhlenbegehungen vor- und nachzubereiten (siehe Lehrplan).

Unter "einfachen Höhlen" sind Horizontalhöhlen zu verstehen, in denen keine Biwaks erforderlich sind und in denen i.d.R. keine unterirdischen Wasserläufe vorkommen.

Zur Ausbildung:

Die finanzielle Abwicklung der ZQ Höhle erfolgt durch den Kreisjugendring München-Land über die Jugendbildungsstätte. Die Jugendbildungsstätte des KJR gewährleistet die finanzielle und organisatorische Abwicklung der Ausbildung. Der VdHK trägt lediglich eigene Kosten (Porti, Telefonate, Reisekosten). Ab einschließlich dem Lehrgang für 2001 führt der KJR einen Betrag von 150 DM pro auszubildenden Teilnehmer an den VdHK als Aufwandsentschädigung, Werbe- und Organisationspauschale ab. Im Gegenzug übernimmt der VdHK ohne weitere Inrechnungstellung die Aktualisierung der Lehrinhalte, weist in seinen Veröffentlichungen auf die Veranstaltung des KJR hin und gewährleistet zeitgerecht die nötigen Zertifizierungen. Der entsprechende Gesamtbetrag eines ZQ- Kurses ist innerhalb eines Monats nach Beendigung des Lehrganges auf das Konto des Verbandes (VB Laichingen, BLZ 630 913 00, Kto. 1492004) zu überweisen.

Die Mitglieder des Ausbildungsteams, beruft der VdHK für die ZQ Höhle. Der KJR nennt den verantwortlichen Ausbildungsleiter. Ihm obliegt im KJR die organisatorische und finanzielle Abwicklung, die Koordination der Termine und die Durchführung der ZQ. Den einzelnen Ausbildern des VdHK sind für deren eingesetzte Zeit entsprechend dem Lehrplan, für die Bereitstellung von Lehrgangsmaterial und anderem eine Aufwandsentschädigung durch den KJR und Reisekosten im Rahmen der Veranstaltungsdurchführung zu zahlen. Die Aufwandsentschädigung errechnet sich aus den Einnahmen des jeweiligen Lehrganges abzüglich der vom KJR zu tragenden Kosten (z.B. Versicherung, Abführung an den VdHK, Miete von Räumen, Kauf von Ausrüstung, Unterkunft, Verpflegung usw.) geteilt durch die geleisteten Stunden der bestellten Ausbilder. Die Zahlung erfolgt nach dementsprechender Rechnungsstellung durch die bestellten Ausbilder. Die Aufwandsentschädigung umfasst zugleich auch die von den bestellten Ausbildern in unbestimmter Anzahl nach Bedarf zu besuchenden Vor- und Nachbesprechungen und Lehrteamtreffen des Ausbildungsteams, für die keine separate Aufwandsentschädigung erfolgt. Die Aufwandsentschädigung ist vom Empfänger zu versteuern.

Die o.a. Beträge sind auf Verlangen eines der Projektpartner erneut zu verhandeln und können somit zukünftig einvernehmlich abweichend festgesetzt werden. Die Neufestsetzung bedarf der Schriftform zwischen dem KJR

und dem VdHK.

Findet die Ausbildung in Räumlichkeiten der organisierten Höhlenforschung (z.B. Vereinsheimen etc) statt, ist auf Verlangen dem Inhaber der benutzten Räume ein unabhängig von diesem Partnerschaftsvertrag mit den KJR vereinbartes Nutzungsentgelt zu zahlen. Der VdHK beeinflusst diese Vereinbarung nicht.

Weitere Aufwendungen werden vom KJR nicht erstattet.

Form der Zertifizierung

Die jeweiligen Lehrinhalte der ZQ Höhle beziehen sich auf den, dem Kultusministerium vorgelegten und von diesem gebilligten Lehrplan. Bei wesentlichen Änderungen müssen diese dem Kultusministerium vom Kreisjugendring München-Land wiederum vorgelegt werden.

Der erfolgreiche Abschluss der ZQ Höhle wird durch ein Zertifikat bescheinigt. Dieses Zertifikat wird gleichberechtigt und einvernehmlich vom VdHK und vom KJR erteilt und ist nur nach Vollzug durch beide gültig. Das Zertifikat wird verweigert, wenn der Teilnehmer den Lehrgang nicht erfolgreich besteht.

Die Zertifikate sind jeweils 5 Jahre befristet und werden in der Regel um weitere Zeiträume von je 5 Jahren einvernehmlich vom VdHK und KJR verlängert. Eine Verlängerung ist auf Verlangen des VdHK oder des KJR zu verweigern, wenn der Inhaber des Zertifikates gegen die Auflagen des Natur- und Höhlenschutzes verstößt oder grobe Sicherheitsmängel bei dessen Tätigkeit bekannt werden.

Form und Inhalt des zu erteilenden Zertifikates ergeben sich aus der Anlage.

Zulassungsvoraussetzungen für Teilnehmer

Bewerber für die ZQ Höhle müssen folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:

- Abgeschlossen anerkannte Berufsausbildung im Bereich der Pädagogik
- Abgeschlossener Lehrgang ZQ oder vergleichbare ausreichende erlebnispädagogische Vorerfahrungen
- Bewerber werden nicht zugelassen, wenn bekannt ist, dass sie den Höhlen- und Naturschutz mißachten. Der VdHK hat aus diesem Grund ein Vetorecht bei der Zulassung von Teilnehmern.
- Der KJR kann weitere Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen vorschreiben

Haftung

KJR und VdHK haften bei der Abwicklung der Ausbildung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

Der KJR verpflichtet sich, Ausbilder des VdHK und Lehrgangsteilnehmer gegen Unfälle und Haftpflichtschäden zu versichern, die während des Lehrgangs entstehen können.

Gegenseitige und interne Information

Sowohl der Ansprechpartner im VdHK als auch der Ausbildungsleiter im KJR haben eine gegenseitige unverzügliche und vollständige Informationspflicht. Dabei handelt es sich um eine Bringschuld, die alle Bereiche der ZQ Höhle betrifft. Die Information soll unter Nutzung der elektronischen Medien (e-mail) erfolgen.

Der VdHK stellt sicher, daß die von ihm berufenen Ausbilder aus der organisierten Höhlenforschung, ein nicht direkt bei der ZQ Höhle tätiges Vorstandsmitglied des VdHK unverzüglich über alle relevanten Lehrinhalte, Lehrgangsunterlagen und sonstige wesentliche Abläufe der ZQ Höhle in Kenntnis setzen.

Weitere Pflichten und Rechte der Vertragspartner

Der VdHK und der KJR verpflichten sich, keine anderweitige oder parallele Zertifizierung im Bereich der Erlebnispädagogik in Höhlen zu bewerben, anzubieten oder sonst zu unterstützen.

Die ZQ findet i.d.R., nach Bedarf, in jährlichem Turnus statt.

Der VdHK hat in einvernehmlicher Absprache mit dem Trägerverbund der ZQ die volle Richtlinienkompetenz bei der ZQ Höhle.

Der VdHK stellt sicher, daß sich das Ausbildungsteam an den gemeinsamen Treffen der Lehrteams Alpin/ Wasser/ Höhle beteiligt. Durch den VdHK wird das Lehrteam benannt, die Lehrinhalte entsprechen stets dem aktuellen Wissensstand, dementsprechend werden die Inhalte der Ausbildung vermittelt. Der Ausbildungsleiter im KJR hat dabei ein partnerschaftlich zu handhabendes Mitspracherecht - bei unterschiedlichen Auffassungen ist diejenige des VdHK maßgebend.

Der VdHK beruft die Mitglieder des Ausbildungsteams der ZQ Höhle aus den Reihen der organisierten Höhlenforscher, die die Lehrgänge für den KJR durchführen. Diese Personen müssen fachlich und persönlich geeignet sein, Unterrichtsinhalte im Rahmen eines Lehrganges im vorgenannten Verantwortungsbereich vermitteln zu können. Sie werden vom VdHK-Vorstand schriftlich auf Widerruf bestellt. Bei kurzfristigem Ausfall eines VdHK-Ausbilders verpflichtet sich der VdHK, rechtzeitig entsprechenden geeigneten Ersatz bereitzustellen.

Eine Berufung zum Ausbilder durch den VdHK bleibt solange bestehen, bis der Ausbilder um Abberufung bittet oder vom VdHK abberufen wird. Von einer Abberufung seitens des Verbandes wird der KJR unverzüglich informiert.

Der VdHK verpflichtet sich, auf Verlangen des KJR in begründeten Fällen eine Nichtberufung oder Abberufung eines Ausbilders durchzuführen.

Der VdHK verpflichtet sich, ein eventuelles Veto zur Zulassung eines Teilnehmers innerhalb einer Woche nach erfolgter Information über die Lehrgangsbewerbungen schriftlich mit Begründung gegenüber dem KJR abzugeben.

Der KJR setzt die Teilnehmerpreise für die ZQ Höhle fest und ist berechtigt, für die ZQ Höhle in geeigneter Form zu werben.

Der KJR verpflichtet sich, den VdHK vor Erteilen von Anmeldebestätigungen über die vorliegenden Bewerbungen zu informieren. Von dieser Information bis zur Versendung der Anmeldebestätigungen hat der VdHK eine Woche Zeit, sich zur Teilnehmerzulassung zu äußern. Der KJR verpflichtet sich, im Falle eines Veto's des VdHK gegen die Zulassung eines Teilnehmers eine Absage zu erteilen.

Das Lehrteam der ZQ erhält über die Jugendbildungsstätte die Möglichkeit zu Supervision und Fortbildung.

Vertragsbeginn: Mit der Unterzeichnung ersetzt der Vertrag die bisherigen, mündlichen Vereinbarungen zur ZQ.

Beendigung des Vertrages: Änderungen, Ergänzungen, oder Aufhebungen und Kündigungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, Veränderungen einzelner Bestandteile der Vereinbarung erfolgen unter Beibehaltung aller anderen Abreden. Unwirksame Einzelbestandteile berühren nicht den Vertrag im Übrigen.

Der Vertrag soll aufrechterhalten werden, solange entsprechender Ausbildungsbedarf besteht. Bei nachlassender Nachfrage kann die Veranstaltung im Einvernehmen ausgesetzt werden oder wird nicht fortgeführt.

Der Vertrag kann jeweils bis zum 31.12. eines Jahres zum Ende des darauffolgenden Jahres ordentlich gekündigt werden.

Gez. für den KJR: Elisabeth Ternyik 11.12.2001

Gez. für den VdHK: Michael Laumanns 13.12.2001